Nußloch
Miteinander. Füreinander.

Neues Gaststättengesetz ab 01.01.2026 – Infos für Vereine und Bürger

Ab dem **1. Januar 2026** tritt in Baden-Württemberg ein neues Gaststättengesetz in Kraft. Ziel ist es, Bürokratie abzubauen und Verfahren zu vereinfachen.

Wichtig für alle bisherigen Erlaubnisse und Gestattungen:
Alle bisher ausgestellten Gaststättenerlaubnisse und Gestattungen behalten ihre Gültigkeit, auch für Vereine, die bereits eine Genehmigung für Veranstaltungen 2026 erhalten haben. Es ist also keine erneute Beantragung notwendig.

Für neue Veranstaltungen ab dem 01.01.2026:
Anstelle einer Gestattung genügt nun eine einfache Meldung per E-Mail an das Rathaus mit folgenden Angaben:

- **Wichtiger Grund** der Veranstaltung
- **Datum** und **Uhrzeit**
- **Ort der Veranstaltung**
- **Name des Vereins**
- **Ansprechpartner/-in** mit **E-Mail-Adresse** und **Telefonnummer**
- **Angabe, ob Alkohol ausgeschenkt wird oder nicht**

Die Meldung muss **spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung** beim Rathaus eingegangen sein. Das Rathaus leitet die Angaben anschließend an das Landratsamt weiter.

Übergangslösung über den Jahreswechsel:
Wir wissen, dass es bei kurzfristigen Veranstaltungen in der ersten Januarhälfte besonders schwer ist, die 14-Tage-Frist einzuhalten. In diesen Fällen können wir im Rahmen der geltenden Regeln flexibel von der Frist abweichen, damit es nicht zu Problemen bei der Planung kommt.

Kontakt für Meldungen:
ordnungsamt@nussloch.de

Hinweis:
Die Änderungen sind erst kürzlich bekannt geworden, und auch wir im Rathaus müssen uns zunächst auf die neuen Abläufe einstellen. Da derzeit noch nicht alle Details abschließend geklärt sind, bitten wir um Ihr Verständnis und Ihre Nachsicht. Wir geben unser Bestes, um die Umsetzung so reibungslos wie möglich zu gestalten.